



Satzung

über den Schutz von Bäumen in der Stadt Boppard

vom 25. Juni 2012

Der Stadtrat von Boppard hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 30. November 2000 und des § 23 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 28. September 2005 in den derzeit geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 25. Juni 2012 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume im Sinne von § 23 Abs. 1 LNatSchG

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten
5. zur Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich

zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für wirtschaftlich nicht genutzte Bäume in den bebauten Ortslagen und den Geltungsbereichen der Bebauungspläne im gesamten Stadtgebiet.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes für Rheinland-Pfalz.
- (3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen, insbesondere solche des Naturschutzrechts, sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 3

Schutzgegenstand

(1) Diese Satzung gilt für

- a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und mehr (entspricht einem Durchmesser von rund 26 cm), gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden; liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
- b) mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm und mehr beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist,
- c) Ersatzpflanzungen nach § 7 dieser Satzung unabhängig vom Stammumfang.

(2) Diese Satzung gilt nicht für Nadelbäume mit Ausnahme von Eiben, Lärchen und Mammutbäumen.

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes oder des Grünbestandes führen können. Verboten ist insbesondere,

- a) den Wurzel- bzw. Kronenbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Verdichtungen vorzunehmen,
- c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
- d) Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
- e) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, auszubringen,
- f) Streusalze, soweit nicht durch die Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen,
- g) Gegenstände (z.B. Bänke, Schilder, Plakate) unsachgemäß aufzustellen oder anzubringen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind

- a) ordnungsgemäße Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung,

- b) Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz sowie an Fahrbahnen und Banketten öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Maßnahmen zur Erhaltung geschützter Bäume und Grünbestände trifft,
- c) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.

(2) Handlungen nach Absatz 1 Nr. b sind der Stadt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Handlungen nach Absatz 1 Nr. c sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung erteilen. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, sie aber ohne die Einwirkung der betroffenen Bäume oder Grünbestände im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung ohne künstliches Licht nutzbar wären,
- d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- f) überwiegende, auf andere Weise nicht zu verwirklichende öffentliche Interessen es dringend erfordern.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

(3) Ausnahmen und Befreiungen werden von der Stadt auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume und Grünbestände mit ihrem Standort unter Angabe der Art, bei geschützten Bäumen auch unter Angabe des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen anfordern. Die Stadt kann von der Vorlage eines

Lageplanes absehen, wenn auf andere Weise die geschützten Bäume, ihr Standort sowie die Art und bei geschützten Bäumen der Stammumfang und der Kronendurchmesser ausreichend dargestellt werden (z.B. in Unterlagen zu einem Bauantrag). Besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen einem Bauantrag und einem Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag, so ist der Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag zusammen mit dem Bauantrag bei der Stadt einzureichen.

(4) Die Entscheidung über den Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und ist mit einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach § 7 zu verbinden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzwecks nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden.

(2) Ersatzpflanzungen sind mit wirtschaftlich nicht genutzten Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung vorzunehmen. Als Ersatz für einen Baum ist ein Baum derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzwecks (§ 1) zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, so ist sie zu wiederholen.

(3) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung an die Stadt zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes oder des Grünbestandes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für baumpflegerische und standortverbessernde Maßnahmen im Geltungsbereich der Satzung durch die Stadt oder für die Gewährung von diesbezüglichen Zuschüssen an Private verwandt werden.

§ 8

Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt.

(2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet.

§ 9

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
2. entgegen den Verboten nach § 4 Abs. 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere
 - a) den Wurzel- bzw. Kronenbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke befestigt,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen vornimmt,
 - c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,
 - d) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,
 - e) Unkrautvernichtungsmittel ausbringt, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 - f) Streusalze ausbringt, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, oder
 - g) Gegenstände unsachgemäß aufstellt oder anbringt.
3. vollziehbaren Anordnungen der Stadt zuwiderhandelt.

(2) Die genannten Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 51 Abs. 2 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Stadtverwaltung Boppard
56154 Boppard, 17. Juli 2012

Dr. Walter Bersch
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56154 Boppard, 17.07.2012

Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch

Bürgermeister